

Arbeitsrecht 6 AZR 466/12 - Insolvenzanfechtung von im Wege der Zwangsvollstreckung erlangter Arbeitsvergütung - Anwendbarkeit tariflicher Ausschlussfristen?

Nicht „in der Art“, wie sie der [Gläubiger](#) zu beanspruchen hat, erfolgt auch eine im Wege der Zwangsvollstreckung erlangte Befriedigung. Folglich kann der Insolvenzverwalter bei Vorliegen der übrigen Anfechtungsvoraussetzungen von einem [Arbeitnehmer](#) die Rückzahlung von Arbeitsvergütung zur Masse verlangen, die dieser durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erlangt hat. Der Rückforderungsanspruch unterfällt keinen tariflichen Ausschlussfristen. Die insolvenzrechtlichen Anfechtungsregelungen sind zwingendes Recht, in welches die Tarifvertragsparteien nicht eingreifen dürfen. § 146 InsO, der für die Insolvenzanfechtung auf die Regelungen über die regelmäßige [Verjährung](#) nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch verweist, normiert die zeitliche Begrenzung des Anfechtungsrechts abschließend.

Die Klägerin war seit 1983 bei der [Schuldnerin](#) beschäftigt. Aufgrund eines Insolvenzantrags vom 10. Mai 2007 wurde am 1. Juli 2007 über das [Vermögen](#) der [Schuldnerin](#) das Insolvenzverfahren eröffnet. In den letzten drei Monaten vor dem Insolvenzantrag erlangte die Klägerin durch Forderungspfändungen von der [Schuldnerin](#) rückständiges Arbeitsentgelt. Der beklagte Insolvenzverwalter focht die Zahlungen unter dem 23. April 2010 an. Mit der Widerklage verlangt er die Rückzahlung zur Masse.

Das [Arbeitsgericht](#) hat der Widerklage stattgegeben. Auf die Berufung der Klägerin hin hat das [Landesarbeitsgericht](#) die Widerklage wegen der Versäumung einer tariflichen Ausschlussfrist und mit der Begründung abgewiesen, es liege keine inkongruente Deckung vor. Auf die Revision des Beklagten hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts das Urteil aufgehoben und die [Sache](#) zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das [Landesarbeitsgericht](#) zurückverwiesen. Dieses wird zu klären haben, ob die [Schuldnerin](#) zur Zeit der maßgeblichen Rechtshandlungen, dh. bei Zustellung der Pfändungsbeschlüsse, bereits zahlungsunfähig war.

[Bundesarbeitsgericht](#)-Urteil vom 24. Oktober 2013 - [6 AZR 466/12](#) - [BAG PM 66/2013](#)